

Protokollauszug vom

06.12.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Temporegime Steigstrasse, Stadtgrenze bis Ortseingang Winterthur (Steig)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.898-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Steigstrasse, im Abschnitt der Stadtgrenze Winterthur bis zum Ortseingang Winterthur (Steig), wird ein Temporegime von 60 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.2 Auf der Steigstrasse, im Abschnitt der Doppelkurve Steigbrunnen (LV95-Koordinaten ca. 2695150/1258430), wird ein Temporegime von 40 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispo Ziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf dem vorliegenden Streckenabschnitt der Steigstrasse beträgt 80 km/h. Bei der ersten Doppelkurve auf städtischem Gebiet (Steigbrunnen) wie auch bei der letzten Kurve vor dem Ortseingang Winterthur Steig (Steigtobel) ereignen sich gehäuft Schleuder- und Selbstunfälle insbesondere mit der Beteiligung von Motorrädern. Seit der durchgängigen Unfallerhebung 2011 ereigneten sich 15 Schleuder- oder Selbstunfälle im betroffenen Perimeter, zwei davon mit Todesfolge.

Im Rahmen des Tempogutachtens wurden die Unfälle auf der Strecke und insbesondere auf dem Unfallschwerpunkt Steigboden analysiert. Es zeigte sich, dass die Kurven im Perimeter oft unterschätzt werden, was zu einer Häufung der Unfälle führt. Es handelt sich dabei bei allen Unfällen um ein Nichtbeherrschen des Fahrzeugs, was zu Selbst- und Schleuderunfällen führt. Dabei werden auch Dritte (unbeteiligte Verkehrsteilnehmende) gefährdet. Die fehlenden Sichtweiten, die Richtungswechsel sowie die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h verlangen ein hohes Mass an selbständiger Anpassung der Fahrweise und Geschwindigkeit sowie Konzentration und Fahrkönnen. Bei schlechten Witterungsverhältnissen verstärkt sich die Unfallgefahr zusätzlich. Die Unfälle sind auf dem gesamten Perimeter des Unfallschwerpunkts verteilt und es ist keine punktuelle Häufung erkennbar. Zudem sind beide Fahrtrichtungen von Unfällen betroffen.

Das Tempogutachten zeigt auf, dass eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h für den gesamten Abschnitt zwischen Stadtgrenze und Beginn des Innerortsbereichs sowie eine

Temporeduktion auf 40 km/h für den Unfallschwerpunkt in der Doppelkurve Steigboden zweck- und verhältnismässig ist und zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit führt. Im vorliegenden Fall sind somit die Bedingungen gemäss Art. 108 SSV zur Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit erfüllt.

Die Temporeduktion ist mit der Kantonspolizei Zürich abgesprochen und koordiniert. Durch die geplanten Massnahmen ist mit keiner Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Abschnitts (Art. 104 Abs. 2^{bis} KV) oder einer Beeinflussung des Verkehrs auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebiets (§28 KSigV) zu rechnen.

Neben der Reduktion des Temporegimes werden im Rahmen der Ausführungsplanung weitere nicht auflagerelevante Verbesserungen an der Anlage geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Diese Massnahmen können unter anderem Unterfahrschütze an den Fahrzeugrückhaltesystemen, Ergänzungen an den Gefahrensignalen sowie die grundsätzliche Instandstellung der Strassenausrüstung beinhalten.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Signalisations- und Markierungsplan
2. Tempogutachten